Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Hebesatzsatzung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)	Seite 5
für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2015	
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Umlage	Seite 5
der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte	
- Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der	Seite 5-7
Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte	
- Bekanntmachung der Genehmigung des vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplans	Seite 7
"Photovoltaikanlage Krebsweg"	
- Aktualisierung des Gebäudebestandes Hansestadt Osterburg für die Gemarkung Dequede	Seite 7

Hebesatzsatzung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs.2 Nr.1, 99 Abs.1 und Abs.2 und 100 Abs.2 Satz 1 Nr.5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSAS. 288), der §§1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSAS. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 30.10.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v. H.
2.	Grundsteuer B (für die Grundstücke)	350 v. H.
3.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zum 31.12.2015 gültig.

Niw lakes

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 24.11.2014

Nico Schulz Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBI. LSA 2011 S. 492), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBL. LSA S.383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBL.LSA S. 14,18) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBL.LSA S.58) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in der Sitzung am 11.12.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 6 der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte vom 11.12.2014 wird wie folgt geändert

§ 6 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz beträgt

a) für das Kalenderjahr 2014 als Flächenbeitragssatz im

Unterhaltungsverband Seege/Aland
 Unterhaltungsverband Milde/Biese
 0,001242 €/m²
 0,000897 €/m²

Unterhaltungsverband Uchte
 0,001200 €/m² Grundstücksfläche

und als Erschwernisbeitragssatz im

Unterhaltungsverband Seege/Aland
 Unterhaltungsverband Milde/Biese
 Unterhaltungsverband Uchte
 5,78 €/Einwohner
 2,72 €/Einwohner
 1,31 €/Einwohner

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 12.12.2014

Nico Schulz Bürgermeister

N:w/dels



Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBI. LSA 2011 S. 492), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBI. LSA S. 14, 18) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBI. LSA S. 58, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland. Milde/Biese und Uchte beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte. Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

- (2) Die Gemeinden, die Mitglied der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte sind, haben auf Grundlage der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Seege/Aland", der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Milde/Biese" und der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Uchte in 39576 Stendal" Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt werden entsprechend dieser Satzung die Beiträge, zu dessen Zahlung die Hansestadt Osterburg (Altmark) als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesen herangezogen wird.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte an die Hansestadt Osterburg (Altmark) für das betreffende Veranlagungsjahr. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich aus einem Flächen- und einem Erschwernismaßstab zusammen. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld mit dem die Hansestadt Osterburg (Altmark) am jeweiligen Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück. Maßgebend ist die Einwohnerzahl die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Hansestadt Osterburg (Altmark) beträgt lt. der unter § 1 bezeichneten Satzung des Verbandes

im Unterhaltungsverband Seege/Aland
 im Unterhaltungsverband Milde/Biese
 im Unterhaltungsverband Uchte
 10 v.H.
 10 v.H.

- (3) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte maßgebend.

§ 6 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz beträgt

a) für das Kalenderjahr 2013 als Flächenbeitragssatz im

Unterhaltungsverband Seege/Aland
 Unterhaltungsverband Milde/Biese
 0,001208 €/m²
 0,000897950 €/m²

Unterhaltungsverband Uchte 0,001200 €/m² Grundstücksfläche

und als Erschwernisbeitragssatz im

- Unterhaltungsverband Seege/Aland 5,51000 €/Einwohner
- Unterhaltungsverband Milde/Biese 2,62137 €/Einwohner
- Unterhaltungsverband Uchte 1,25000 €/Einwohner
- (2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.
- (3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.
- (4) Zur Berechnung der Umlage werden alle im Gemeindegebiet gelegenen beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandes in den Ortschaften Ballerstedt, Düsedau, Erxleben, Flessau, Gladigau, Königsmark, Krevese, Meseberg, Rossau, Walsleben und Osterburg der Hansestadt Osterburg (Altmark) zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert. Die Fälligkeit entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte an die Hansestadt Osterburg (Altmark) für das betreffende Veranlagungsjahr.
- (3) Die Beiträge werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Schuldners kann der Beitrag zum 01. Juli in einem Jahresbeitrag entrichtet werden.

§ 8 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen der Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Osterburg (Altmark) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats Hansestadt Osterburg (Altmark) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) zulässig.
- (2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) darf die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen

§ 12 Inkraft-Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte vom 15.12.2010, die 2. Änderungssatzung vom 23.02.2012 und die 3. Änderungssatzung vom 04.10.2012 zur Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Bieseteung Uchte vom 15.12.2010 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 12.12.2014

Nico Schulz Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung des vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaikanlage Krebsweg"

Mit Bescheid vom 14.10.2014 hat der Landkreis Stendal als zuständige Verwaltungsbehörde den vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Krebsweg" der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Gebiet Flurstücke 47/1, 48, 49, 50, 51, Flur 16 in der Gemarkung Osterburg der Hansestadt Osterburg (Altmark) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorzeitige, vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Hansestadt Osterburg (Altmark), Sachgebiet Bau und Wirtschaftsförderung, Ernst-Thälmann-Straße 10 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) in folgenden Dienstzeiten Einsicht verlangen und Auskunft erhalten.

9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr Dienstag: Donnerstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15.00 Uhr

Freitag: 9:00 bis 12:00 Uhr

Auf die Vorraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine Verletzung der § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen nach Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen nach Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Hansestadt Osterburg (Altmark) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für gemäß § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 12.12.2014 N:w/dula

Nico Schulz Bürgermeister

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Schamhorststraße 89, 39576 Stenda

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBI. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBI. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung **Dequede** Flur(en) 1–7

in der Hansestadt Osterburg

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.01.2015 bis 06.02.2015

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Scharnhorststraße 89 in Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 08.00 – 13.00 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme und Information

Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbearnten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585 Fax: 0391 567-8686

gez. Dieter Kottke E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de